



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Bezirksausschuss 20

Frau Dr. Renate Unterberg
Vorsitzende

MOR-GB2-1.2

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Blumenstr. 31
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.06.2021

Begrenzte Einbahnregelung in der Großhaderner Straße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02308 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 20 - Hadern vom 10.05.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Unterberg, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 20 - Hadern wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

In Ihrem Antrag fordern Sie die Landeshauptstadt München dazu auf, die Zufahrt von der Würmtalstraße in die Großhaderner Straße zeitlich begrenzt zu schließen, und zwar Freitags von 16-18 Uhr sowie Samstags von 09-12 Uhr. Die Ausfahrmöglichkeit zur Würmtalstraße soll erhalten bleiben. Diese Regelung soll so lange gelten, bis die Feuerwehr neu gebaut ist und der ganze Platz mit dem BA zusammen neu überplant werden kann.

Zu Ihrem Antrag nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Durch den Neubau der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Großhadern an der Würmtalstraße westlich des alten Rathausgebäudes wird der öffentliche Straßenraum der Großhaderner Straße nicht eingeschränkt.

Dem Mobilitätsreferat liegen keine Beschwerden bezüglich der Verkehrssicherheit im Bereich der Großhaderner Straße zwischen der Würmtalstraße und der Gräfelinger Straße vor. Nach

Auswertung der Unfallzahlen durch die zuständige Polizeiinspektion 41 ist das Unfallaufkommen sehr gering.

Die vorgeschlagene zeitlich begrenzte Einbahnregelung wird aus verkehrlichen Gründen nicht als notwendig und zielführend erachtet. Eine Einbahnregelung in der Großhaderner Straße würde zu Umwegfahrten und aufgrund des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß zu überhöhten Geschwindigkeiten führen. Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine zeitliche Begrenzung der Einbahnregelung würde zusätzlich zu Unsicherheiten und Verwirrung der Verkehrsteilnehmer führen, wodurch die Verkehrssicherheit nochmals verringert würde.

Die Branddirektion hat mit Schreiben vom 17.06.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Eine Einbahnregelung im unmittelbaren Umfeld von Standorten mit Fahrzeugen der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz), auch wenn sie nur temporär ist, führt zu einem ggfs. unnötigem Umweg auf dem Weg zur Einsatzstelle. Verbunden damit ist eine deutliche Verlängerung der Eintreffzeit am Schadensort.

Zum anderen muss insbesondere bei Standorten mit ehrenamtlichen Kräften (wie hier gegeben) das Erreichen des Standortes aus möglichst vielen Richtungen gewährleistet sein. Ansonsten kann sich die Ausrückezeit verlängern, was wieder nachteilig auf die Eintreffzeit am Schadensort und den Erfüllungsgrad der Hilfsfristerreichung ist. Es gäbe zwar nach § 35 StVO unter Verwendung von Sonderrechten die Möglichkeit auch entgegen von Einbahnstraßen zu fahren. Da die Ehrenamtlichen aber über keine Sondersignal-Anlage auf ihren privaten Fahrzeugen verfügen, können sie die Inanspruchnahme von Sonderrechten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nicht kenntlich machen. Dies stößt bei den anderen Verkehrsteilnehmern auf Unverständnis. Außerdem erhöht sich dadurch die Unfallgefahr zusätzlich.

Aus den genannten Gründen kann dem Antrag aus Sicht der der Branddirektion nicht zustimmt werden.“

Die vorgeschlagene Einbahnregelung der Großhaderner Straße ist aus den genannten Gründen nicht umsetzbar. Wir bitten um Verständnis für die unter den aufgezeigten Gesichtspunkten getroffene Sachentscheidung.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 02308 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.